

Antrag

der Abgeordneten Manuel Höferlin, Frank Sitta, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Mario Brandenburg, Dr. Marco Buschmann, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Thomas L. Kemmerich, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Dr. Lukas Köhler, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Alexander Graf Lambsdorff, Ulrich Lechte, Till Mansmann, Roman Müller-Böhm, Dr. Martin Neumann, Christian Sauter, Dr. Wieland Schinnenburg, Judith Skudelny, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Michael Theurer, Stephan Thomae, Dr. Florian Toncar, Gerald Ullrich und der Fraktion der FDP

Gründerrepublik Deutschland – Start-ups und Mittelstand vor der Urheberrechtsreform schützen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Rat der Europäischen Union beschloss am 15. April 2019 mit der Stimme der Bundesregierung endgültig die umstrittene Richtlinie zum "Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt". Ziel dieser Richtlinie ist es, das Urheberrecht an die digitalen Entwicklungen anzupassen und europaweit zu harmonisieren. Die Reform wäre gescheitert, hätte die Bundesregierung dagegen gestimmt oder sich enthalten. Daher gab die Bundesregierung zusammen mit Ihrer Zustimmung zusätzlich eine Protokollerklärung ab.

Besonders umstritten bei dieser Reform war der Artikel 17 (ehemals 13) zu Uploadfiltern und Haftungsregeln bestimmter Plattformen mit nutzergenerierten Inhalten. Neben den Diskussionen um eine potentielle Gefahr für die Meinungsfreiheit stand die mangelnde Innovationsfreundlichkeit im Zentrum der Diskussion. Denn die Ausnahmen von den Haftungsregeln des Artikels 17 sind eng gefasst. Ausnahmen für Unternehmen gelten automatisch, solange diese jünger sind als drei Jahre und die Jahresumsatzschwelle von 10 Millionen Euro bei weniger als 5 Millionen Nutzern nicht überschritten wird. Alle drei Bedingungen müssen erfüllt sein, damit die Ausnahmen explizit greifen.

Weitere Ausnahmen finden sich in Artikel 2, beispielsweise für „nicht gewinnorientierte Online-Enzyklopädien, nicht gewinnorientierte bildungsbezogene und wissenschaftliche Repositorien, Entwicklungs- und Weitergabepattformen für quelloffene Software, Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne

der Richtlinie (EU) 2018/1972, Online-Marktplätze, zwischen Unternehmen erbrachte Cloud-Dienste sowie Cloud-Dienste, die ihren Nutzern das Hochladen von Inhalten für den Eigengebrauch ermöglichen".

In ihrer Protokollerklärung betont die Bundesregierung in Punkt 6, dass die Ausnahmen für Plattformen, die nicht zu Plattformen im Sinne des Artikels 17 gehören, durchaus Spielraum beinhalten. Gerade mit Blick auf Start-ups und den innovativen Mittelstand ist das auch notwendig. Denn der oben genannte Dreiklang für Ausnahmen (jünger als 3 Jahre sowie Jahresumsatzschwelle von 10 Millionen Euro bei weniger als 5 Millionen Nutzern nicht überschritten) ist zu eng und damit am Ende innovationsfeindlich. Denn sobald ein Unternehmen entweder die Höchstbedingungen zu Umsatz, Reichweite oder Alter überschreitet, fällt dieses komplett unter die Filterregelungen nach Artikel 17. Start-ups und der innovative Mittelstand werden aber oft schon wegen ihrer Größe strukturelle Probleme haben, den vollen Verpflichtungen von Artikel 17 nachzukommen.

Da sich die Politik in Europa zunehmend erfolgreiche europäische Tech-Unternehmen zum Ziel gesetzt hat, muss bei der Umsetzung der Richtlinie zum "Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt" in nationales Recht darauf geachtet werden, Start-ups und dem innovativen Mittelstand durch größtmögliche Ausnahmen das Leben zu erleichtern, statt diese nach drei Jahren mit der vollen Wucht des Artikels 17 auszubremsen und nachhaltig den Innovationsstandorten Deutschland und Europa zu schaden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht dafür Sorge zu tragen, dass der sich in der Richtlinie ergebende Spielraum für Ausnahmen für Start-ups und den innovativen Mittelstand von Artikel 17 maximal ausgeschöpft wird;
- zu prüfen, ob darüber hinaus nicht noch weitere Ausnahmen für Start-ups und den innovativen Mittelstand möglich, bzw. nötig sind;
- nach Ausschöpfen aller möglichen Ausnahmen für Start-ups und den innovativen Mittelstand zu prüfen, ob die Richtlinie trotzdem noch innovationshemmend wirkt, und sofern dies festgestellt wird, die Ausnahmen für Start-ups und den innovativen Mittelstand auf europäischer Ebene neu zu verhandeln.

Berlin, den 24. Juni 2019

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.